
2005 **Ausgegeben zu Bonn am 29. Dezember 2005** **Nr. 29**

Tag	Inhalt	Seite
20.12.2005	Elfte Verordnung über Änderungen der Anlagen des TIR-Übereinkommens 1975	1282
23.12.2005	Verordnung zu der Änderung des Gebührenverzeichnisses im Anhang zur Gemeinsamen Ausführungsordnung vom 18. Januar 1996 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken und zum Protokoll zu diesem Abkommen	1285
14.10.2005	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1289
7.11.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr	1291
9.11.2005	Bekanntmachung des deutsch-nicaraguanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . .	1292
9.11.2005	Bekanntmachung des deutsch-nicaraguanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . .	1294
14.11.2005	Bekanntmachung des deutsch-sierraleonischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . .	1296
14.11.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Erhaltung der Kleinwale in der Nord- und Ostsee	1298
14.11.2005	Bekanntmachung des deutsch-bangladeschischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1298
14.11.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel	1300
14.11.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen	1300
14.11.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen)	1301
14.11.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei und des Protokolls hierzu	1302
17.11.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Scheckrecht	1303
17.11.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Doping	1303
17.11.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens und Statuts über die Freiheit des Durchgangsverkehrs	1304
17.11.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial	1304
17.11.2005	Bekanntmachung des deutsch-libanesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1305
28.11.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des TIR-Übereinkommens 1975	1307
28.11.2005	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-österreichischen Vertrags über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur polizeilichen Gefahrenabwehr und in strafrechtlichen Angelegenheiten sowie über das Außerkrafttreten des früheren Abkommens vom 16. Dezember 1997	1307
21.12.2005	Bekanntmachung zur Festlegung der Gebührensätze und über die Erhebung von Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung von FS-Streckengebühren für den am 1. Januar 2006 beginnenden Erhebungszeitraum nach dem Internationalen Übereinkommen über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL)	1308
1.12.2005	Berichtigung der Bekanntmachung des Rahmenabkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Mongolei über die Entsendung von Entwicklungshelfern des Deutschen Entwicklungsdienstes	1311
	Abschlusshinweis	1312

**Elfte Verordnung
über Änderungen der Anlagen des TIR-Übereinkommens 1975**

Vom 20. Dezember 2005

Auf Grund des § 28 Abs. 2 des Zollverwaltungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125; 1993 I S. 2493), der durch Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2030) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Die gemäß den Artikeln 59 und 60 des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR vom 14. November 1975 (TIR-Übereinkommen 1975, BGBl. 1979 II S. 445), das zuletzt durch die Änderungen vom 1. Juni 2005 (BGBl. 2005 II S. 563) geändert worden ist, angenommenen Änderungen der Anlagen 2, 6 und 7 des genannten Übereinkommens werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 2005

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Werner Gatzert

Änderungen der Anlagen 2, 6 und 7 des TIR-Übereinkommens 1975

(Übersetzung)

Replace **the first two paragraphs of Annex 2, Article 3, paragraph 9** by the following text:

“9 The following fastenings shall be used:

- (a) steel wire ropes of at least 3 mm diameter; or
- (b) ropes of hemp or sisal of at least 8 mm diameter encased in a transparent sheath of unstretchable plastic; or
- (c) ropes consisting of batches of fibre-optic lines inside a spirally wound steel housing encased in transparent sheath of unstretchable plastic; or
- (d) ropes comprising a textile cord surrounded by at least four strands consisting solely of steel wire and completely covering the core, under the condition that the ropes (without taking into account the transparent sheath, if any) are not less than 3 mm in diameter.

Ropes in accordance with paragraph 9 (a) or (d) of this Article may have a transparent sheath of unstretchable plastic.”

Delete **Explanatory Note to Article 3, paragraph 9** (Textile cored steel fastening ropes).

Replace **Annex 2, Article 3, paragraph 10** by the following text:

“10 Each type of rope shall be in one piece and shall have a hard metal end-piece at each end. Each metal end-piece shall allow the introduction of the thread or strap of the Customs seal. The fastener of each metal end-piece of ropes in accordance with the provisions of paragraph 9 (a), (b) und (d) of this Article shall include a hollow rivet passing through the rope so as to allow the introduction of the thread or strap of the Customs seal. The rope shall remain visible on either side of the hollow rivet so that it is possible to ensure that the rope is in one piece (see sketch No. 5 appended to these Regulations).”

Add a new Explanatory Note 0.1 (b) to Article 1 (b) of the TIR Convention to read as follows:

Remplacer le début du **paragraphe 9 de l'article 3 de l'annexe 2** par le texte suivant:

«9. Seront utilisés comme liens de fermeture:

- a) Des câbles d'acier d'un diamètre d'au moins 3 mm; ou
- b) Des cordes de chanvre ou de sisal d'un diamètre d'au moins 8 mm entourées d'une gaine en matière plastique transparente non extensible; ou
- c) Des câbles constitués d'un certain nombre de fibres optiques incorporées dans une gaine en acier torsadé, elle-même entourée d'une gaine en matière plastique transparente non extensible; ou
- d) Des câbles constitués par une âme en matière textile entourée d'au moins quatre torons constitués uniquement de fils d'acier et recouvrant entièrement l'âme, à condition que le diamètre de ces câbles soit d'au moins 3 mm (sans tenir compte, s'il y en a une, de la gaine transparente).

Les câbles conformes aux dispositions des alinéas a ou d du paragraphe 9 de l'article 3 du présent Règlement pourront être entourés d'une gaine en matière plastique transparente non extensible.»

Supprimer la **note explicative du paragraphe 9 de l'article 3** (câbles constitués par une âme en matière textile).

Remplacer le **paragraphe 10 de l'article 3 de l'annexe 2** par le texte suivant:

«10. Chaque type de câble ou corde devra être d'une seule pièce et muni d'un embout de métal dur à chaque extrémité. Chaque embout métallique devra permettre le passage du lien du scellement douanier. Le dispositif d'attache de chaque embout de câble conforme aux dispositions des alinéas a, b et d du paragraphe 9 de l'article 3 du présent Règlement devra comporter un rivet creux traversant le câble ou la corde et permettant le passage du lien du scellement douanier. Le câble ou la corde devra rester visible de part et d'autre du rivet creux, de façon qu'il soit possible de s'assurer que ce câble ou cette corde est bien d'une seule pièce (voir le croquis n° 5 joint au présent Règlement).»

Ajouter une nouvelle Note explicative 0.1 (b) à l'alinéa b de l'article premier de la Convention TIR, libellé comme suit:

Anlage 2 Artikel 3 Absatz 9 Unterabsätze 1 und 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(9) Als Befestigungsmittel sind zu verwenden

- a) Stahldrahtseile von mindestens 3 mm Durchmesser,
- b) Hanf- oder Siselseile von mindestens 8 mm Durchmesser, die mit einem durchsichtigen, nicht dehnbaren Kunststoffüberzug versehen sind,
- c) Seile aus gebündelten, mit Spiraldraht ummantelten Glasfaserbändern, die mit einem durchsichtigen, nicht dehnbaren Kunststoffüberzug versehen sind, oder
- d) Seile mit einer Textilseele, die von mindestens vier Litzen aus Stahldraht so umwunden ist, dass die Seele vollständig bedeckt ist, wobei das Seil (ohne einen gegebenenfalls vorhandenen durchsichtigen Überzug) einen Durchmesser von mindestens 3 mm haben muss.

Seile nach Buchstabe a oder d dürfen mit einem durchsichtigen, nicht dehnbaren Kunststoffüberzug versehen sein.“

Die **Erläuterung zu Artikel 3 Absatz 9** (Stahldrahtseile mit Textilseele) wird gestrichen.

Anlage 2 Artikel 3 Absatz 10 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(10) Jedes Seil, gleich welcher Art, muss aus einem einzigen Stück bestehen und an beiden Enden mit einer Zwinde aus hartem Metall versehen sein. An jeder Zwinde muss die Zollschnur oder das Band für den Zollverschluss durchgezogen werden können. Die Befestigungsvorrichtung jeder Zwinde an den Enden von Seilen nach Absatz 9 Buchstaben a, b und d muss eine durch das Seil gehende Hohlniete enthalten, durch die die Zollschnur oder das Band für den Zollverschluss durchgezogen werden kann. Das Seil muss auf beiden Seiten der Hohlniete sichtbar sein, damit festgestellt werden kann, ob es aus einem einzigen Stück besteht (siehe die diesen Vorschriften beigefügte Zeichnung 5).“

Artikel 1 Buchstabe b des TIR-Übereinkommens wird durch eine neue Erläuterung 0.1 (b) mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Annex 6, new Explanatory Note 0.1 (b)

Article 1 (b) implies that, where several Customs offices of departure or destination are located in one or several countries, there may be more than one TIR operation in a Contracting Party. Under these circumstances the national leg of a TIR transport carried out between two successive Customs offices, regardless of whether they are offices of departure, destination or en route, can be considered as a TIR operation.”

Replace **the first two paragraphs of Annex 7, Part I, Article 4, paragraph 9** by the following text:

“9 The following fastenings shall be used:

- (a) steel wire ropes of at least 3 mm diameter; or
- (b) ropes of hemp or sisal of at least 8 mm diameter encased in a transparent sheath of unstretchable plastic; or
- (c) ropes consisting of batches of fibre-optic lines inside a spirally wound steel housing encased in transparent sheath of unstretchable plastic; or
- (d) ropes comprising a textile cord surrounded by at least four strands consisting solely of steel wire and completely covering the core, under the condition that the ropes (without taking into account the transparent sheath, if any) are not less than 3 mm in diameter.

Ropes in accordance with paragraph 9 (a) or (d) of this Article may have a transparent sheath of unstretchable plastic.”

Replace **Annex 7, Part I, Article 4, paragraph 10** by the following text:

“10 Each type of rope shall be in one piece and shall have a hard metal end-piece at each end. Each metal end-piece shall allow the introduction of the thread or strap of the Customs seal. The fastener of each metal end-piece of ropes in accordance with the provisions of paragraph 9 (a), (b) und (d) of this Article shall include a hollow rivet passing through the rope so as to allow the introduction of the thread or strap of the Customs seal. The rope shall remain visible on either side of the hollow rivet so that it is possible to ensure that the rope is in one piece (see sketch No. 5 appended to these Regulations).”

«Annexe 6, nouvelle Note explicative 0.1 b)

Il ressort de l’alinéa b de l’article premier que, lorsque plusieurs bureaux de douane de départ ou de destination sont situés dans un ou plusieurs pays, il peut y avoir plusieurs opérations TIR dans une même Partie contractante. Dans ces conditions, le segment national d’un transport TIR réalisé entre deux bureaux de douane consécutifs, que ce soit des bureaux de départ, de destination ou de passage, peut être considéré comme une opération TIR.»

Remplacer le début du **paragraphe 9 de l’article 4 de l’annexe 7, partie I**, par le texte suivant:

«9. Seront utilisés comme liens de fermeture:

- a) Des câbles d’acier d’un diamètre d’au moins 3 mm; ou
- b) Des cordes de chanvre ou de sisal d’un diamètre d’au moins 8 mm entourées d’une gaine en matière plastique transparente non extensible; ou
- c) Des câbles constitués d’un certain nombre de fibres optiques incorporées dans une gaine en acier torsadé, elle-même entourée d’une gaine en matière plastique transparente non extensible; ou
- d) Des câbles constitués par une âme en matière textile entourée d’au moins quatre torons constitués uniquement de fils d’acier et recouvrant entièrement l’âme, à condition que le diamètre de ces câbles soit d’au moins 3 mm (sans tenir compte, s’il y en a une, de la gaine transparente).

Les câbles conformes aux dispositions des alinéas a ou d du paragraphe 9 de l’article 4 du présent Règlement pourront être entourés d’une gaine en matière plastique transparente non extensible.»

Remplacer le **paragraphe 10 de l’article 4 de l’annexe 7, partie I**, par le texte suivant:

«10. Chaque type de câble ou corde devra être d’une seule pièce et muni d’un embout de métal dur à chaque extrémité. Chaque embout métallique devra permettre le passage du lien du scellement douanier. Le dispositif d’attache de chaque embout de câble conforme aux dispositions des alinéas a, b et d du paragraphe 9 de l’article 4 du présent Règlement devra comporter un rivet creux traversant le câble ou la corde et permettant le passage du lien du scellement douanier. Le câble ou la corde devra rester visible de part et d’autre du rivet creux, de façon qu’il soit possible de s’assurer que ce câble ou cette corde est bien d’une seule pièce (voir le croquis n° 5 joint au présent Règlement).»

„Anlage 6 neue Erläuterung 0.1 b)

Aus Artikel 1 Buchstabe b geht hervor, dass es in einer Vertragspartei mehr als einen TIR-Versand geben kann, wenn sich in einem oder mehreren Staaten mehrere Abgangs- oder Bestimmungszollstellen befinden. Unter diesen Umständen kann der innerstaatliche Streckenabschnitt eines zwischen zwei aufeinanderfolgenden Zollstellen durchgeführten TIR-Transports als ein TIR-Versand gelten, und zwar ungeachtet dessen, ob es sich um Abgangs-, Bestimmungs- oder Durchgangszollstellen handelt.“

Anlage 7 Teil I Artikel 4 Absatz 9 Unterabsätze 1 und 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(9) Als Befestigungsmaterial sind zu verwenden

- a) Stahldrahtseile von mindestens 3 mm Durchmesser,
- b) Hanf- oder Sisalseile von mindestens 8 mm Durchmesser, die mit einem durchsichtigen, nicht dehnbaren Kunststoffüberzug versehen sind,
- c) Seile aus gebündelten, mit Spiraldraht ummantelten Glasfaserbändern, die mit einem durchsichtigen, nicht dehnbaren Kunststoffüberzug versehen sind, oder
- d) Seile mit einer Textilsseele, die von mindestens vier Litzen aus Stahldraht so umwunden ist, dass die Seele vollständig bedeckt ist, wobei das Seil (ohne einen gegebenenfalls vorhandenen durchsichtigen Überzug) einen Durchmesser von mindestens 3 mm haben muss.

Seile nach Buchstabe a oder d dürfen mit einem durchsichtigen, nicht dehnbaren Kunststoffüberzug versehen sein.“

Anlage 7 Teil I Artikel 4 Absatz 10 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(10) Jedes Seil, gleich welcher Art, muss aus einem einzigen Stück bestehen und an beiden Enden mit einer Zwinde aus hartem Metall versehen sein. An jeder Zwinde muss die Zollschnur oder das Band für den Zollverschluss durchgezogen werden können. Die Befestigungsvorrichtung jeder Zwinde an den Enden von Seilen nach Absatz 9 Buchstaben a, b und d muss eine durch das Seil gehende Hohlriete enthalten, durch die die Zollschnur oder das Band für den Zollverschluss durchgezogen werden kann. Das Seil muss auf beiden Seiten der Hohlriete sichtbar sein, damit festgestellt werden kann, ob es aus einem einzigen Stück besteht (siehe die diesen Vorschriften beigefügte Zeichnung 5).“

**Verordnung
zu der Änderung des Gebührenverzeichnisses
im Anhang zur Gemeinsamen Ausführungsordnung vom 18. Januar 1996
zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken
und zum Protokoll zu diesem Abkommen**

Vom 23. Dezember 2005

Auf Grund des Artikels 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 1995 zu dem Protokoll vom 27. Juni 1989 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (BGBl. 1995 II S. 1016) verordnet das Bundesministerium der Justiz:

§ 1

(1) Die von der Versammlung des Verbandes für die internationale Registrierung von Marken (Madrider Verband) in der Sitzung vom 26. September bis 5. Oktober 2005 in Genf beschlossene Änderung des Gebührenverzeichnisses im Anhang zur Gemeinsamen Ausführungsordnung vom 18. Januar 1996 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken und zum Protokoll zu diesem Abkommen (BGBl. 1996 II S. 562), von der Versammlung des Madrider Verbandes zuletzt geändert in der Sitzung vom 22. September bis 1. Oktober 2003 (BGBl. 2004 II S. 682), wird zum 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.

(2) Die Änderung wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 2005

Die Bundesministerin der Justiz
In Vertretung
Diwell

**Proposed amendment to the Schedule of Fees
annexed to the Common Regulations
under the Madrid Agreement and Protocol**

Schedule of Fees

(in force on January 1, 2006)

	Swiss francs
1. International applications governed exclusively by the Agreement	
1.1 Basic fee (Article 8(2)(a) of the Agreement)*	
1.1.1 where no reproduction of the mark is in color	653
1.1.2 where any reproduction of the mark is in color	903
[...]	
2. International applications governed exclusively by the Protocol	
2.1 Basic fee (Article 8(2)(i) of the Protocol)*	
2.1.1 where no reproduction of the mark is in color	653
2.1.2 where any reproduction of the mark is in color	903
[...]	
3. International applications governed by both the Agreement and the Protocol	
3.1 Basic fee*)	
3.1.1 where no reproduction of the mark is in color	653
3.1.2 where any reproduction of the mark is in color	903
[...]	

*) For international applications filed by applicants whose country of origin is a Least Developed Country, in accordance with the list established by the United Nations, the basic fee is reduced to 10% of the prescribed amount (rounded to the nearest full figure). In such case, the basic fee will amount to 65 Swiss francs (where no reproduction of the mark is in color) or to 90 Swiss francs (where any reproduction of the mark is in color).

**Proposition de modification du barème des émoluments
et taxes annexé au règlement d'exécution
commun à l'arrangement de Madrid et au Protocole
relatif à cet Arrangement**

Barème des émoluments et taxes

(en vigueur le 1^{er} janvier 2006)

Francs suisses

1. Demandes internationales régies exclusivement par l'Arrangement	
1.1 Émoluments de base (article 8.2)a) de l'Arrangement*)	
1.1.1 lorsqu'aucune reproduction de la marque n'est en couleur	653
1.1.2 lorsqu'une reproduction de la marque est en couleur	903
[...]	
2. Demandes internationales régies exclusivement par le Protocole	
2.1 Émoluments de base (article 8.2)i) du Protocole*)	
2.1.1 lorsqu'aucune reproduction de la marque n'est en couleur	653
2.1.2 lorsqu'une reproduction de la marque est en couleur	903
[...]	
3. Demandes internationales régies à la fois par l'Arrangement et le Protocole	
3.1 Émoluments de base*)	
3.1.1 lorsqu'aucune reproduction de la marque n'est en couleur	653
3.1.2 lorsqu'une reproduction de la marque est en couleur	903
[...]	

*) Pour les demandes internationales déposées par des déposants dont le pays d'origine est un pays figurant parmi les pays les moins avancés, conformément à la liste établie par l'Organisation des Nations Unies, l'émolument de base est réduit à 10% du montant prescrit (arrondi au nombre entier le plus proche). Ainsi, l'émolument de base s'élèvera à 65 francs suisses (lorsqu'aucune reproduction de la marque n'est en couleur) et à 90 francs suisses (lorsqu'une reproduction de la marque est en couleur).

**Vorschlag zur Änderung
des Gebührenverzeichnisses
im Anhang zur Gemeinsamen Ausführungsordnung
zum Madrider Abkommen
und zum Protokoll zu diesem Abkommen**

(Übersetzung)

Gebührenverzeichnis

(in Kraft am 1. Januar 2006)

Schweizer Franken

1. Internationale Gesuche, für die ausschließlich das Abkommen maßgebend ist

1.1 Grundgebühr (Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a des Abkommens*)

- | | |
|---|-----|
| 1.1.1 wenn keine der Wiedergaben der Marke in Farbe ist | 653 |
| 1.1.2 wenn eine der Wiedergaben der Marke in Farbe ist | 903 |

[...]

2. Internationale Gesuche, für die ausschließlich das Protokoll maßgebend ist

2.1 Grundgebühr (Artikel 8 Absatz 2 Ziffer i des Protokolls*)

- | | |
|---|-----|
| 2.1.1 wenn keine der Wiedergaben der Marke in Farbe ist | 653 |
| 2.1.2 wenn eine der Wiedergaben der Marke in Farbe ist | 903 |

[...]

3. Internationale Gesuche, für die sowohl das Abkommen als auch das Protokoll maßgebend sind

3.1 Grundgebühr*)

- | | |
|---|-----|
| 3.1.1 wenn keine der Wiedergaben der Marke in Farbe ist | 653 |
| 3.1.2 wenn eine der Wiedergaben der Marke in Farbe ist | 903 |

[...]

*) Bei internationalen Gesuchen, die von Hinterlegern eingereicht werden, deren Herkunftsland nach der von den Vereinten Nationen erstellten Liste zu den am wenigsten entwickelten Ländern zählt, verringert sich die Grundgebühr auf 10 % des vorgeschriebenen Betrags (gerundet auf die nächste ganze Zahl). In diesem Fall beläuft sich die Grundgebühr auf 65 Schweizer Franken (wenn keine der Wiedergaben der Marke in Farbe ist) beziehungsweise auf 90 Schweizer Franken (wenn eine der Wiedergaben der Marke in Farbe ist).

**Bekanntmachung
des deutsch-albanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 14. Oktober 2005

Das in Tirana am 17. Mai 2005 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat der Republik Albanien über Finanzielle Zusammenarbeit 1999 „Aufstockung der Mittel für die Elektrizitätsversorgung Südalbanien – Bistrica II – Mischfinanzierung“ ist nach seinem Artikel 5

am 24. August 2005

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. Oktober 2005

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ursula Schäfer-Preuss

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerrat der Republik Albanien
über Finanzielle Zusammenarbeit 1999**

**„Aufstockung der Mittel für die Elektrizitätsversorgung Südalbanien – Bistrica II –
Mischfinanzierung“**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Ministerrat der Republik Albanien –

unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen vom
2. Dezember 2004 in Tirana –

sind wie folgt übereingekommen:

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik
Albanien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und
zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Bezie-
hungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung
in der Republik Albanien beizutragen,

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermög-
licht es dem Ministerrat der Republik Albanien und anderen, von
beiden Vertragsparteien gemeinsam auszuwählenden Empfän-
gern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am
Main, ein Darlehen von insgesamt 1 789 521,59 EUR (in Worten:
eine Million siebenhundertneunundachtzigtausendfünfhundert-
einundzwanzig Euro und neunundfünfzig Cent) für das Vorhaben
„Aufstockung der Mittel für die Elektrizitätsversorgung Südalba-
niens – Bistrica II – Mischfinanzierung“ zu erhalten. Die Förde-
rungswürdigkeit des Vorhabens ist gegeben.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat der Republik Albanien durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dient, oder als eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es dem Ministerrat der Republik Albanien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der KfW und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt. Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Darlehensvertrag geschlossen wurde. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2007.

(2) Der Ministerrat der Republik Albanien, soweit er nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Vertrags garantieren.

Artikel 3

Der Ministerrat der Republik Albanien stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung des in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Vertrages in der Republik Albanien erhoben werden.

Artikel 4

Der Ministerrat der Republik Albanien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Ministerrat der Republik Albanien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Tirana am 17. Mai 2005 in zwei Urschriften, jede in deutscher und albanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Sabine Bloch

Für den Ministerrat der Republik Albanien
Anastas Angjeli

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften
über die Beförderung im internationalen Luftverkehr**

Vom 7. November 2005

I.

Das Übereinkommen vom 28. Mai 1999 zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (BGBl. 2004 II S. 458) ist nach seinem Artikel 53 Abs. 7 für

Albanien	am	19. Dezember 2004
Ägypten	am	25. April 2005
China	am	31. Juli 2005
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung		
Island	am	16. August 2005
Kap Verde	am	22. Oktober 2004
Katar	am	14. Januar 2005
Lettland	am	15. Februar 2005
Libanon	am	14. Mai 2005
Litauen	am	29. Januar 2005
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung		
Malta	am	4. Juli 2004
Monaco	am	17. Oktober 2004
Mongolei	am	4. Dezember 2004
Niederlande	am	28. Juni 2004
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung		
Ungarn	am	7. Januar 2005

in Kraft getreten.

II.

C h i n a bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 1. Juni 2004:

(Übersetzung)

“The Convention does not apply in the Hong Kong Special Administrative Region of the People’s Republic of China until notified otherwise by the Government of the People’s Republic of China.”

“The Convention applies in the Macao Special Administrative Region of the People’s Republic of China.”

„Das Übereinkommen findet auf die Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China so lange keine Anwendung, bis die Regierung der Volksrepublik China etwas anderes notifiziert.“

„Das Übereinkommen findet auf die Sonderverwaltungsregion Macau der Volksrepublik China Anwendung.“

Litauen bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 30. November 2004:

(Übersetzung)

“... in accordance with Article 57..., the Seimas of the Republic of Lithuania declares that this Convention shall not apply to international carriage by air performed and operated directly by the Republic of Lithuania for non-commercial purposes in respect to its functions and duties as a sovereign State; and also shall not apply to the carriage of persons, cargo and baggage for its military authorities on aircraft registered in or leased by the Republic of Lithuania, the whole capacity of which has been reserved by or on behalf of such authorities.”

„... im Einklang mit Artikel 57 ... erklärt das Parlament (Seimas) der Republik Litauen, dass das Übereinkommen nicht für die Beförderung im internationalen Luftverkehr gilt, die unmittelbar von der Republik Litauen zu nichtgewerblichen Zwecken im Hinblick auf ihre Aufgaben und Pflichten als souveräner Staat ausgeführt und betrieben wird; es gilt ferner nicht für die Beförderung von Personen, Gütern und Reisegepäck für ihre militärischen Dienststellen mit in der Republik Litauen eingetragenen oder von ihr gemieteten Luftfahrzeugen, die ausschließlich diesen Dienststellen vorbehalten sind.“

Litauen und die Niederlande bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 30. November 2004 und am 29. April 2004 folgende gleichlautende Erklärung:

(Übersetzung)

“[...] in accordance with the Treaty establishing the European Community, the Community has competence to take actions in certain matters governed by the Convention.”

„[...] im Einklang mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft hat die Gemeinschaft Zuständigkeit, in bestimmten vom Übereinkommen erfassten Angelegenheiten tätig zu werden.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. September 2004 (BGBl. II S. 1371).

Berlin, den 7. November 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
des deutsch-nicaraguanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 9. November 2005

Das in Managua am 4. Oktober 2005 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Nicaragua über Finanzielle Zusammenarbeit 2004 ist nach seinem Artikel 5

am 4. Oktober 2005

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. November 2005

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ursula Schäfer-Preuss

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Nicaragua über Finanzielle Zusammenarbeit 2004

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Nicaragua –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Nicaragua,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Nicaragua beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen vom 28. bis 30. Juni 2004 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Nicaragua oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt (Main), folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehen bis zu insgesamt 9 000 000,- EUR (in Worten: neun Millionen Euro) für die Vorhaben
 - a) Kofinanzierung des „Poverty Reduction Support Credits (PRSC)“ bis zu 6 000 000,- EUR (in Worten: sechs Millionen Euro),
 - b) „Gemeindeförderprogramm über den Sozialinvestitionsfonds (FISE VI)“ bis zu 3 000 000,- EUR (in Worten: drei Millionen Euro),wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist;
2. einen Finanzierungsbeitrag bis zu 3 000 000,- EUR (in Worten: drei Millionen Euro) für das Vorhaben „Gemeindeförderprogramm über den Sozialinvestitionsfonds (FISE VI)“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur, als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe, als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt;

3. einen Finanzierungsbeitrag für die Einrichtung eines Studien- und Fachkräftefonds (SSF IV) bis zu 1 000 000,- EUR (in Worten: eine Million Euro).

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Nicaragua durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Wird ein in Absatz 1 Nummer 1 bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dient, oder als eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Nicaragua zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen beziehungsweise der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- beziehungsweise Finanzierungsverträge abgeschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2012.

(2) Die Regierung der Republik Nicaragua, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(3) Die Regierung der Republik Nicaragua, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Nicaragua stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Nicaragua erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Nicaragua überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und

Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Managua am 4. Oktober 2005 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Koebel

Für die Regierung der Republik Nicaragua
Norman Caldera Cardenal

**Bekanntmachung
des deutsch-nicaraguanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 9. November 2005

Das in Managua am 4. Oktober 2005 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Nicaragua über Finanzielle Zusammenarbeit 2004 (Vorhaben „Trinkwasser- und Abwasserentsorgung der Städte Matagalpa, Jinotega und Corinto“) ist nach seinem Artikel 5

am 4. Oktober 2005

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. November 2005

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ursula Schäfer-Preuss

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Nicaragua
über Finanzielle Zusammenarbeit 2004

„Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung der Städte Matagalpa, Jinotega und Corinto“

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Nicaragua –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Nicaragua,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Nicaragua beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen vom 28. bis 30. Juni 2004 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Nicaragua und beziehungsweise oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der KfW, Frankfurt (Main), ein Darlehen bis zu 1 500 000,- EUR (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Euro) für das Vorhaben „Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung der Städte Matagalpa, Jinotega und Corinto“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Nicaragua durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Wird das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische

Betriebe oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dient, oder als eine selbsthilfeeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, andernfalls ein Darlehen gewährt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Nicaragua zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen beziehungsweise der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Die Zusage des in Artikel 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- beziehungsweise Finanzierungsverträge abgeschlossen wurden. Für diesen Beitrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2012.

(2) Die Regierung der Republik Nicaragua, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(3) Die Regierung der Republik Nicaragua, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Nicaragua stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Nicaragua erhoben werden.

Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Nicaragua überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Managua am 4. Oktober 2005 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Koebel

Für die Regierung der Republik Nicaragua
Norman Caldera Cardenal

**Bekanntmachung
des deutsch-sierraleonischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 14. November 2005

Das in Freetown am 20. Oktober 2005 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sierra Leone über Finanzielle Zusammenarbeit 2004 ist nach seinem Artikel 5

am 20. Oktober 2005

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. November 2005

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Gudrun Grosse Wiesmann

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Sierra Leone
über Finanzielle Zusammenarbeit 2004

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Sierra Leone –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sierra Leone,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Sierra Leone beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusage des Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland anlässlich seines Staatsbesuchs in der Republik Sierra Leone im Jahr 2004 und die diesbezügliche Verbalnote Nummer 95/2004 vom 10. Dezember 2004 der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Sierra Leone oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der KfW Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 9 000 000,- EUR (in Worten: neun Millionen Euro) für die Vorhaben

- a) „Integrierte HIV/AIDS-Prävention“ bis zu 4 000 000,- EUR (in Worten: vier Millionen Euro);
- b) „Wiederaufbau der ländlichen Infrastruktur“ bis zu 5 000 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen Euro)

zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sierra Leone durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Sierra Leone zu einem späteren

Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2012.

(3) Die Regierung der Republik Sierra Leone, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Sierra Leone stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Sierra Leone erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Sierra Leone überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Freetown am 20. Oktober 2005 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Astrid Ilper

Für die Regierung der Republik Sierra Leone

Momodu Koroma

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
zur Erhaltung der Kleinwale in der Nord- und Ostsee**

Vom 14. November 2005

Das Abkommen vom 31. März 1992 zur Erhaltung der Kleinwale in der Nord- und Ostsee (BGBl. 1993 II S. 1113) ist nach seiner Nummer 8.5 für

Frankreich am 2. November 2005
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. Juli 2005 (BGBl. II S. 882).

Berlin, den 14. November 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
des deutsch-bangladeschischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 14. November 2005

Das in Dhaka am 19. Oktober 2005 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit 2003 ist nach seinem Artikel 5

am 19. Oktober 2005
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. November 2005

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ursula Schäfer-Preuss

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit 2003

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Volksrepublik Bangladesch –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bangladesch,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Volksrepublik Bangladesch beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen vom 30. September bis 2. Oktober 2003 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Volksrepublik Bangladesch und beziehungsweise oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 15 000 000,- EUR (in Worten: fünfzehn Millionen Euro) zu erhalten, für die Vorhaben

1. „Sektorprogramm Gesundheit, Ernährung und Bevölkerung“ (HNPS) bis zu 10 000 000,- EUR (in Worten: zehn Millionen Euro),
 2. „Schaffung von Einkommen für Arme in ländlichen Regionen“ bis zu 5 000 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen Euro),
- wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Volksrepublik Bangladesch zu einem späte-

ren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2011.

(2) Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Volksrepublik Bangladesch erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Dhaka am 19. Oktober 2005 in zwei Urschriften, jede in deutscher, bengalischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des bengalischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Holger Fraider

Für die Regierung der Volksrepublik Bangladesch

Shafiqul Islam

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Rotterdamer Übereinkommens
über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung
für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und
Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel

Vom 14. November 2005

Das Rotterdamer Übereinkommen vom 10. September 1998 über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel (BGBl. 2000 II S. 1058) ist nach seinem Artikel 26 Abs. 2 für

Mauretanien	am	20. Oktober 2005
Mauritius	am	3. November 2005
Pakistan	am	12. Oktober 2005

in Kraft getreten.

Es wird ferner für

Peru	am	13. Dezember 2005
Polen	am	13. Dezember 2005

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. August 2005 (BGBl. II S. 1099).

Berlin, den 14. November 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen

Vom 14. November 2005

Das Übereinkommen vom 6. April 1974 über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen (BGBl. 1983 II S. 62) wird nach seinem Artikel 49 Abs. 2 für

Burundi	am	2. Mai 2006
---------	----	-------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. II S. 529).

Berlin, den 14. November 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Stockholmer Übereinkommens
über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen)**

Vom 14. November 2005

I.

Das von der Bundesrepublik Deutschland am 23. Mai 2001 unterzeichnete Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803) ist nach seinem Artikel 26 Abs. 2 für

Burundi	am	31. Oktober 2005
Mauretanien	am	20. Oktober 2005
Mikronesien nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung	am	13. Oktober 2005
Syrien nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung	am	3. November 2005

in Kraft getreten.

Es wird ferner für

Bahamas	am	1. Januar 2006
Mosambik	am	29. Januar 2006
Niue	am	1. Dezember 2005
Peru	am	13. Dezember 2005
Vanuatu nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung	am	15. Dezember 2005

in Kraft treten.

II.

Mikronesien bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 15. Juli 2005:

(Übersetzung)

Declaration (Original: English)

„1. The Federated States of Micronesia declares in accordance with the provisions of article 25, paragraph 4 of the Stockholm Convention on Persistent Organic Pollutants, that any amendment to Annex A, B or C shall enter into force only upon the deposit of the Federated States of Micronesia's instrument of ratification, acceptance, approval or accession thereto.

2. The Federated States of Micronesia declares in accordance with Article 18, paragraph 2 of the Stockholm Convention on Persistent Organic Pollutants that it accepts both of the means of dispute settlement mentioned in this paragraph as compulsory in relation to any party accepting an obligation concerning one or both of these means of dispute settlement.”

Erklärung (Original: Englisch)

„1. Die Föderierten Staaten von Mikronesien erklären im Einklang mit Artikel 25 Absatz 4 des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe, dass jede Änderung der Anlage A, B oder C für sie erst bei Hinterlegung der sich auf diese Änderung beziehenden Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde der Föderierten Staaten von Mikronesien in Kraft tritt.

2. Die Föderierten Staaten von Mikronesien erklären im Einklang mit Artikel 18 Absatz 2 des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe, dass sie beide in jenem Absatz genannten Mittel der Streitbeilegung gegenüber jeder Vertragspartei, welche eine Verpflichtung bezüglich eines der Mittel der Streitbeilegung oder beider Mittel übernimmt, als obligatorisch anerkennen.“

Syrien bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 5. August 2005:

(Übersetzung)

Declaration (Translation) (Original: Arabic)

“The ratification of the Syrian Arab Republic to this Convention shall in no way signify the recognition of Israel or entail entry into any dealings with Israel in the context of the provisions of this Convention.”

Erklärung (Übersetzung) (Original: Arabisch)

„Die Ratifikation des Übereinkommens durch die Arabische Republik Syrien bedeutet keineswegs die Anerkennung Israels oder die Aufnahme irgendwelcher Beziehungen zu Israel im Rahmen des Übereinkommens.“

Vanuatu bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 16. September 2005:

(Übersetzung)

“That in relation to paragraph 4 of Article 25 of the Convention, any amendment to Annex A, B or C shall bind the Republic of Vanuatu only upon its deposit of an instrument of ratification or accession with respect to such amendments.”

„... dass in Bezug auf Artikel 25 Absatz 4 des Übereinkommens jede Änderung der Anlage A, B oder C für die Republik Vanuatu erst mit Hinterlegung einer sich auf diese Änderung beziehenden Ratifikations- oder Beitrittsurkunde durch die Republik Vanuatu bindend wird.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. Juli 2005 (BGBl. II S. 885).

Berlin, den 14. November 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei
und des Protokolls hierzu**

Vom 14. November 2005

Das Internationale Abkommen vom 20. April 1929 zur Bekämpfung der Falschmünzerei und das Protokoll hierzu (RGBl. 1933 S. 913) wird nach seinem Artikel 26 für

Liberia
in Kraft treten.

am 15. Dezember 2005

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. Mai 2005 (BGBl. II S. 604).

Berlin, den 14. November 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Scheckrecht**

Vom 17. November 2005

Das Abkommen vom 19. März 1931 über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Scheckrecht (RGBl. 1933 II S. 537, 618, 635) wird nach seinem Artikel 6 in Kraft treten für

Liberia

am 15. Dezember 2005.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. Mai 1981 (BGBl. II S. 317).

Berlin, den 17. November 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens gegen Doping**

Vom 17. November 2005

Das Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping (BGBl. 1994 II S. 334; 2005 II S. 372) ist nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für

Albanien

am 1. Januar 2005

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. Dezember 2004 (BGBl. 2005 II S. 93).

Berlin, den 17. November 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens und Statuts
über die Freiheit des Durchgangsverkehrs**

Vom 17. November 2005

Das Übereinkommen und Statut vom 20. April 1921 über die Freiheit des Durchgangsverkehrs (RGBl. 1924 II S. 387) wird nach seinem Artikel 6 Abs. 1 für
Liberia am 15. Dezember 2005
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. November 2001 (BGBl. II S. 1285).

Berlin, den 17. November 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den physischen Schutz von Kernmaterial**

Vom 17. November 2005

Das Übereinkommen vom 26. Oktober 1979 über den physischen Schutz von Kernmaterial (BGBl. 1990 II S. 326) ist nach seinem Artikel 19 Abs. 2 für
Kasachstan am 2. Oktober 2005
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. Oktober 2005 (BGBl. II S. 1203).

Berlin, den 17. November 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
des deutsch-libanesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 17. November 2005

Das in Beirut am 14. Juli 2005 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Libanesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit – Vorhaben „Abwasserentsorgung Al Ghadir“ wird nachstehend veröffentlicht.

Die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens erfolgt, sobald die Voraussetzungen nach seinem Artikel 5 erfüllt sind.

Bonn, den 17. November 2005

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Michael Hofmann

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Libanesischen Republik
über Finanzielle Zusammenarbeit
Vorhaben „Abwasserentsorgung Al Ghadir“**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Libanesischen Republik –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Libanesischen Republik,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Libanesischen Republik beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Protokolle der Regierungsgespräche vom 20. November 1997 und 26. November 1999 sowie die Verbalnoten der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Beirut vom 21. Dezember 2000 und 18. Dezember 2003 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Libanesischen Republik, vertreten durch den Rat für Entwicklung und Wiederaufbau (CDR), oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Darlehen im Wert von bis zu insgesamt 16 225 837,62 EUR (in Worten: sechzehn Millionen zweihundertfünfundzwanzigtausendachthundertsiebenunddreißig Euro und zweiundsechzig Cent) für das Vorhaben „Abwasserentsorgung Al Ghadir“ zu erhalten.

(2) Der in Absatz 1 genannte Betrag teilt sich wie folgt auf:

1. Aus der Zusage 1997 (Protokoll der Regierungsgespräche vom 20. November 1997 Nummer 2) bis zu 5 112 918,81 EUR (in Worten: fünf Millionen einhundertzwölftausendneuhundertachtzehn Euro und einundachtzig Cent; nachrichtlich in Deutsche Mark: 10 000 000,- DM) als Reprogrammierung des Kooperationsvorhabens „Fachhochschule Beirut“;
2. aus der Zusage 1999 (Protokoll der Regierungsgespräche vom 26. November 1999 Nummer 2.1) bis zu 5 061 789,62 EUR (in Worten: fünf Millionen einundsechzigtausendsiebenhundertneunundachtzig Euro und zweiundsechzig Cent; nachrichtlich in Deutsche Mark: 9 900 000,- DM);
3. aus der Zusage 2000 (Verbalnote der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Beirut vom 21. Dezember 2000) bis zu 51 129,19 EUR (in Worten: einundfünfzigtausendeinhundertneunundzwanzig Euro und neunzehn Cent; nachrichtlich in Deutsche Mark: 100 000,- DM);
4. aus der Zusage 2003 (Verbalnote der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Beirut vom 18. Dezember 2003) bis zu 6 000 000,- EUR (in Worten: sechs Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist.

(3) Die der Regierung der Libanesischen Republik von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gewährten Konditionen lauten für das in Absatz 1 aufgeführte Darlehen:

1. 30 Jahre Laufzeit (davon 10 Jahre tilgungsfrei),
2. 2,00 vom Hundert Zinsen.

(4) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Libanesischen Republik durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur, als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe, als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dient, oder als eine selbsthilfeeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(5) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Libanesischen Republik zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Darlehensvertrag geschlossen wurde. Für den Betrag unter Nummer 1 endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2005, für den Betrag unter Nummer 2 mit Ablauf des 31. Dezember 2007, für den Betrag unter Nummer 3 mit Ablauf des 31. Dezember 2008 und für den Betrag unter Nummer 4 mit Ablauf des 31. Dezember 2011.

(2) Die Regierung der Libanesischen Republik, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers, aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Vertrags, garantieren.

Artikel 3

(1) Die Regierung der Libanesischen Republik stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Libanesischen Republik erhoben werden.

(2) Ebenso werden Lieferungen, Bauleistungen und andere Leistungen, die im Rahmen der Projektrealisierung notwendig sein werden, steuer- und zollfrei gestellt.

Artikel 4

Die Regierung der Libanesischen Republik überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Libanesischen Republik der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Beirut am 14. Juli 2005 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Knieß

Für die Regierung der Libanesischen Republik

Fald Ali Chalak

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des TIR-Übereinkommens 1975**

Vom 28. November 2005

Das Zollübereinkommen vom 14. November 1975 über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen) – BGBl. 1979 II S. 445 – wird nach seinem Artikel 53 Abs. 2 in Kraft treten für

Liberia

am 16. März 2006.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. Juni 2003 (BGBl. II S. 721).

Berlin, den 28. November 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-österreichischen Vertrags
über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur polizeilichen Gefahrenabwehr
und in strafrechtlichen Angelegenheiten sowie
über das Außerkrafttreten des früheren Abkommens vom 16. Dezember 1997**

Vom 28. November 2005

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. August 2005 zu dem Vertrag vom 10. November und 19. Dezember 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur polizeilichen Gefahrenabwehr und in strafrechtlichen Angelegenheiten (BGBl. 2005 II S. 858) wird bekannt gemacht, dass der Vertrag nach seinem Artikel 38 Abs. 1 Satz 2

am 1. Dezember 2005

in Kraft tritt.

Die Ratifikationsurkunden wurden in Wien am 15. September 2005 ausgetauscht.

Weiter wird bekannt gemacht, dass nach Artikel 38 Abs. 1 Satz 3 des Vertrags das Abkommen vom 16. Dezember 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Österreichischen Bundesregierung über die Zusammenarbeit der Polizeibehörden und Zollverwaltungen in den Grenzgebieten (BGBl. 2001 II S. 1228)

am 1. Dezember 2005

außer Kraft tritt.

Berlin, den 28. November 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Bekanntmachung
zur Festlegung der Gebührensätze und über die Erhebung
von Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung von FS-Streckengebühren
für den am 1. Januar 2006 beginnenden Erhebungszeitraum
nach dem Internationalen Übereinkommen über die
Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL)

Vom 21. Dezember 2005

Die erweiterte Kommission hat am 20. Dezember 2005 die nachstehenden Beschlüsse gefasst:

- Beschluss Nr. 87 zur Festlegung der Gebührensätze für den am 1. Januar 2006 beginnenden Erhebungszeitraum und
- Beschluss Nr. 88 über die Erhebung von Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung von FS-Streckengebühren für den am 1. Januar 2006 beginnenden Erhebungszeitraum.

Die Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht nach Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. Februar 1984 zu dem Protokoll vom 12. Februar 1981 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ vom 13. Dezember 1960 und zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren (BGBl. 1984 II S. 69), das durch Artikel 289 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der FS-Strecken-Kostenverordnung vom 14. April 1984 (BGBl. I S. 629), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2408) geändert worden ist, § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. Dezember 2004 (BGBl. II S. 1804).

Berlin, den 21. Dezember 2005

Bundesministerium
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Wolf Liedhegener

Beschluss Nr. 87
zur Festlegung der Gebührensätze
für den am 1. Januar 2006 beginnenden Erhebungszeitraum

Die erweiterte Kommission,

gestützt auf das am 12. Februar 1981 in Brüssel geänderte Internationale Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL), insbesondere auf dessen Artikel 5 Absatz 2;

gestützt auf die Mehrseitige Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren vom 12. Februar 1981, insbesondere auf deren Artikel 3 Absatz 2(e) sowie Artikel 6 Absatz 1(a);

auf Vorschlag des erweiterten Ausschusses und des vorläufigen Rates,

fasst folgenden Beschluss:

Einziger Artikel

Die in der Anlage zu diesem Beschluss aufgeführten Gebührensätze werden genehmigt und treten am 1. Januar 2006 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 2005

G. Dobre
Präsident der Kommission

Ab 1. Januar 2006 geltende Basis-Gebührensätze

Staat	Globaler Gebührensatz EUR	Verwendeter Wechselkurs EUR/Nationale Währung 1 EUR	
Belgien/Luxemburg*)	76,95	-/-	
Deutschland*)	63,30	-/-	
Frankreich*)	60,13	-/-	
Vereinigtes Königreich	81,70	0,677332	GBP
Niederlande*)	49,38	-/-	
Irland*)	28,16	-/-	
Schweiz	69,88	1,54938	CHF
Portugal Lissabon*)	49,21	-/-	
Österreich*)	58,93	-/-	
Spanien – Kontinent*)	72,64	-/-	
Spanien – Kanarische Inseln*)	66,46	-/-	
Portugal Santa Maria*)	14,64	-/-	
Griechenland*)	41,82	-/-	
Türkei**)	27,26	-/-	
Malta	33,73	0,428441	MTL
Italien*)	67,67	-/-	
Zypern	33,67	0,572268	CYP
Ungarn	31,46	245,790	HUF
Norwegen	56,64	7,80493	NOK
Dänemark	55,12	7,45580	DKK
Slowenien	57,30	239,427	SIT
Rumänien**)	39,63	-/-	
Tschechische Republik	34,96	29,2930	CZK
Schweden	42,48	9,32961	SEK
Slowakische Republik	39,15	38,4423	SKK
Kroatien	52,70	7,43393	HRK
Bulgarien**)	48,85	-/-	
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	63,17	58,7068	MKD
Republik Moldau	38,32	15,3287	MDL
Finnland*)	38,24	-/-	
Albanien	43,28	123,513	ALL
Bosnien-Herzegowina	37,94	1,95350	BAM

*) Teilnehmerstaaten EWU

**) Staaten, die ihre Erhebungsgrundlage in Euro festlegen

Beschluss Nr. 88
über die Erhebung von Verzugszinsen
bei verspäteter Zahlung von FS-Streckengebühren
für den am 1. Januar 2006 beginnenden Erhebungszeitraum

Die erweiterte Kommission,

gestützt auf das am 12. Februar 1981 in Brüssel geänderte Internationale Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL), insbesondere auf dessen Artikel 5 Absatz 2;

gestützt auf die Mehrseitige Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren vom 12. Februar 1981, insbesondere auf deren Artikel 3 Absatz 2(e) sowie Artikel 6 Absatz 1(a);

gestützt auf die Anwendungsbedingungen des FS-Streckengebührensystems, insbesondere auf deren Artikel 10;

gestützt auf die Zahlungsbedingungen für die FS-Streckengebühren, insbesondere auf deren Artikel 6;

fasst folgenden Beschluss:

Einziges Artikel

Der Satz der Verzugszinsen, die bei verspäteter Zahlung von FS-Streckengebühren ab 1. Januar 2006 erhoben werden, beträgt

7,17 % pro Jahr.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 2005

G. Dobre
Präsident der Kommission

Berichtigung
der Bekanntmachung des Rahmenabkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Mongolei
über die Entsendung von Entwicklungshelfern des Deutschen Entwicklungsdienstes

Vom 1. Dezember 2005

In der Bekanntmachung vom 19. Juli 2005 des Rahmenabkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Mongolei über die Entsendung von Entwicklungshelfern des Deutschen Entwicklungsdienstes (BGBl. II S. 878) ist das Datum des Inkrafttretens „28. Mai 2000“ durch „26. Mai 2000“ zu ersetzen.

Bonn, den 1. Dezember 2005

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Helmut Siedler

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Abschlusshinweis

Der **Jahrgang 2005 des Bundesgesetzblatts Teil II** umfasst die Ausgaben Nr. 1 bis Nr. 29 und endet mit der Seite 1312.

Als Anlagebände*) zum Bundesgesetzblatt Teil II wurden ausgegeben:

- zur Ausgabe Nr. 14 vom 23. Juni 2005

Anhang zur Verordnung zur Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 107 vom 14. Juni 2005 (BGBl. 2005 II S. 595),

- zur Ausgabe Nr. 24 vom 7. Oktober 2005

Anlage zur Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 20. September 2005 (BGBl. 2005 II S. 1128).

*) Innerhalb des Abonnements werden die Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.